

Bekanntmachung

7. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse Technoform vom 14.12.1999

Der Verwaltungsrat unserer BKK Pflegekasse hat am 14. Dezember 2023 einen 7. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse vom 14. Dezember 1999 beschlossen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung, Bonn, hat den Satzungsnachtrag am 5. Januar 2024 genehmigt.

Inhalt des Satzungsnachtrags ist die Erlaubnis der Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen.

Die Änderungen sind im Einzelnen der Anlage zu entnehmen.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Nachtrag wird durch Aushang in allen Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.bkk-technoform.de bekannt gemacht.

Göttingen, 10.01.2024

BKK Technoform
gez. Claudia Leckebusch
Vorstand

Anlage

(Aushangfrist gem. Satzung = 1 Woche, Tag des Anheftens: 10.01.2024 – Tag der Abnahme: 17.01.2024)

Anlage

7. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse Technoform vom 14.12.1999

Artikel I

1. In § 3 – Verwaltungsrat wird in § 3 Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend und stimmberechtigt.“

2. In § 3 – Verwaltungsrat wird ein neuer Absatz 10 angefügt. § 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) „Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats vollständig digital (digitale Sitzung) stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 5 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK Pflegekasse Technoform liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK Pflegekasse Technoform liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“

Artikel II

Der Satzungsantrag wurde vom Verwaltungsrat am 14.12.2023 beschlossen.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, 14.12.2023

Werner Habenicht

Verwaltungsratsvorsitzender